



Kleinbauern-Vereinigung

Bundesamt für Veterinärwesen
Herrn Direktor Hans Wyss
3003 Bern

30. November 2009

Stellungnahme zum Verordnungsentwurf über die Impfung gegen die Blauzungen-Krankheit im Jahr 2010

Sehr geehrter Herr Wyss

Der Vorstand unserer Organisation hat folgende Stellungnahme zum Verordnungsentwurf über die Impfung gegen die Blauzungen-Krankheit im Jahr 2010 und zur Änderung der Tierseuchen-Verordnung beschlossen:

Wir fordern die Freiwilligkeit der Impfung gegen die Blauzungen-Krankheit. Wir ersuchen die zuständigen Behörden, die Verordnungsentwürfe in diesem Sinn zu überarbeiten. Wir begründen unsere Forderung wie folgt:

- Die Blauzungen-Krankheit erreicht kein Bedrohungspotenzial, das eine Ausrottungsstrategie mit Impfzwang rechtfertigt. Dies belegen die amtlichen Statistiken der EU. Da nur 1 bis 2 Prozent der Tiere Krankheitssymptome erkennen lassen und kaum schwere Auswirkungen mit Todesfolge auftreten, ist die natürliche Immunisierung der Tiere eine nachhaltig wirkende Alternative, die den Tierhaltern und der Volkswirtschaft keinesfalls höhere direkte und indirekte Kosten verursacht als die Bestandesimpfung.
- Die Tierhalter wollen und sollen Selbstverantwortung für den Schutz Ihrer Tiere übernehmen. Der Entscheid über die Prävention soll den Tierhaltern zustehen. Bei der Blauzungen-Krankheit können keine übergeordneten Interessen gegen die Selbstverantwortung angeführt werden, wie dies bei einer wirklich gefährlichen Seuche der Fall wäre.
- Die Durchsetzung der obligatorischen Impfung gegen die Blauzungen-Krankheit wäre weiterhin mit einer unwürdigen und unverhältnismässigen Kriminalisierung der nicht impfenden Betriebe verbunden.
- Unsere Nachbarländer entscheiden sich für unterschiedliche Bekämpfungsstrategien. Österreich und eventuell Deutschland werden zur Freiwilligkeit der Impfung übergehen. Italien setzt die Impfkampagne regional nicht einheitlich um. Das französische Obligatorium gewährt einfache Ausnahmen.

Auf ihren Verordnungsentwurf über die Impfung gegen die Blauzungen-Krankheit im Jahr 2010 können wir nicht eintreten. Das hat drei Gründe:

- Die Ausnahmeregelung in Art. 3 würde in der Kompetenz der Kantonsbehörden liegen und es wird eine Begründung des Gesuches verlangt. Dies führt zu Ungleichbehandlung durch die Kantone und zu unnötiger Gesinnungsschnüffelei.
- Der Verordnungsentwurf bringt keine Aufwertung der Tierhalterrechte. Es ist keine unabhängige Meldestelle für Impfkomplicationen und Schadensmeldungen und keine Entschädigungsregelung vorgesehen.
- Der Verordnungsentwurf enthält weder in Art. 4 (Impfstoff und Anwendung) noch in Art. 5 (Absetzfristen) einen Hinweis, dass Tierhalter, die tierische Erzeugnisse direkt vermarkten, eine Garantieerklärung für die Rückstandsfreiheit von Fleisch und Milch nach der Impfung erhalten können. Damit bleibt die Frage nach einer allfälligen Haftbarkeit ungeklärt.

Die vorgeschlagene Änderung der Tierseuchen-Verordnung lehnen wir ab. Die explizite Verweigerung der Entschädigung von ungeimpften Tieren, die infolge Blauzungen-Krankheit entstehen, ist erst akzeptabel, wenn die Impfung freiwillig ist.

Wir ersuchen Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Herbert Karch
Geschäftsführer